

Franz Suarez, ein Vertreter des Naturrechts im siebzehnten Jahrhundert¹.

Am 25. September 1617 starb zu Vissabon in Portugal P. Franz Suarez S. J., nachdem er fast zwanzig Jahre Professor der Theologie an der Landesuniversität Coimbra gewesen war.

Der vierhundertjährige Gedenktag der Auflehnung Luthers gegen die katholische Kirche fällt somit nahe zusammen mit dem dreihundertjährigen Todestage des Mannes, der neben seinem Ordensgenossen, dem Kardinal Bellarmine († 17. September 1621), einer der größten theologischen Vorkämpfer der katholischen Einheit und Wahrheit im Jahrhundert der Kirchenspaltung gewesen ist.

Portugal, das Land, in dem Suarez den Hauptteil seiner Lehrtätigkeit entfaltete, wo aber heute die antichristliche Gottlosigkeit und Verwahrlosung ihre häßlichsten Triumphe feiert, wird dem Jubiläum des Jesuiten kaum viel Aufmerksamkeit schenken. Ist doch sogar das Grab des großen Theologen in der Hauptstadt des Landes nahezu vergessen und verschollen. Dagegen beabsichtigte seine Vaterstadt Granada in Andalusien den Gedenktag ihres berühmten Sohnes durch eine groß angelegte Festfeier zu begehen. Wenigstens gelangte um den Anfang dieses Jahres ein Rundschreiben an uns, worin ein Ausschuß hervorragender Persönlichkeiten der Stadt Granada zu einem „Internationalen Kongreß zu Ehren des Doctor Eximius Franz Suarez“ für den 25. September d. J. und die folgenden Tage einlud². Unter neun Gesichtspunkten wollte man den Einfluß und die Verdienste des Gefeierten in ehrende Erinnerung bringen: Suarez 1. als Psycholog,

¹ Für genauere Angaben über Suarez' Lebensgang sei verwiesen auf diese Zeitschrift 90 (Februar 1916) 459 ff. und auf das dort besprochene Werk von R. de Scorraile S. J., François Suarez, Paris [1912]. Zwei Bände.

² Nachträglich wurde die Feier aus praktischen Gründen auf den Monat Oktober verschoben. Wieviel von dem groß angelegten Festprogramm in Anbetracht des Weltkrieges zur Ausführung gekommen ist, haben wir nicht erfahren. Nur auf dem Umweg über das englische Unterhaus ist die Nachricht in die Zeitungen gelangt, daß der Kongreß stattgefunden habe, und daß auch drei Deutsche, die in Spanien weilten, daran teilnahmen.

2. als apologetischer Lehrmeister, 3. als Theolog, 4. als Philosoph, 5. als Rechtsgelehrter, 6. als Soziolog, 7. als Apologet, 8. als Lehrer des Völkerrechts, 9. als Pädagog. Das waren die Kapitel, unter denen den Teilnehmern des Kongresses das Lebenswerk des Mannes vorgeführt werden sollte. In friedlicheren Tagen hätte die Einladung gewiß reichlichen Widerhall gefunden. Mag aber immerhin die Festfeier als solche durch den Weltkrieg in ihrem internationalen Glanze beeinträchtigt worden sein, so ist es dafür um so tröstlicher, zu wissen, daß die großen Weltereignisse mächtig dazu beigetragen haben, das Ansehen und die Wirksamkeit des Gefeierten für die Gegenwart wieder zu neuer Blüte zu bringen und seinen Namen auch in solche Kreise zu tragen, wo man ihn bisher kaum beachtet hat.

Es gab eine Zeit, und sie liegt noch nicht weit hinter uns, wo es bei den Vertretern der modernen Kultur als ausgemachter Satz galt, daß das katholische Lehrgebäude, die katholische Weltanschauung, zumal aber die Scholastik, sowohl die mittelalterliche als die neuere, nachtridentinische, abgetan, versteinert, erstorben und begraben sei. Konnte doch Rudolf Virchow, der gefeierte Vertreter der modernen Wissenschaft und Kultur an der Berliner Universität, der Politiker, der dem „Kulturkampf“ den Namen gab, im preußischen Abgeordnetenhaus am 8. Februar 1872 unter allgemeinem Beifall den Ausdruck tun:

„Die Verhältnisse legen in der unzweifelhaftesten Weise dar, daß die katholische Kirche keine Kulturmission mehr hat. Es hat eine Zeit gegeben, wo sie diese Kulturmission hatte. Diese Zeit hat aufgehört.“

Die Worte sind gesprochen, als es sich darum handelte, den Einfluß der Kirche auf die preußischen Volksschulen zu vernichten. Von einer Kulturaufgabe der katholischen Kirche für den höheren Unterricht durfte in diesen Kreisen erst recht keine Rede sein.

Heute aber erhebt ein anderer, sehr angesehener Lehrer derselben Berliner Universität seine Stimme, um in aller Öffentlichkeit für eine bessere Würdigung der scholastischen Philosophie und Theologie der katholischen Vorzeit einzutreten. Selbst jener Teil der alten Theologie, der bei seinesgleichen eben noch als ärgster Greuel verrufen war, die scholastische Moralthologie, findet nicht nur Gnade, sondern Anerkennung und praktische Wertung vor seinen Augen. Unter den Vertretern dieser Theologie aber nennt er wieder „den großen Suarez“ als einen, dem besondere Ehre und Beachtung zukomme. Der Geheime Justizrat Dr. Joseph Kohler ist es, der in seinen gelehrten Werken über Rechtswissenschaft wie auch in einer Reihe

von Artikeln in fachwissenschaftlichen Zeitschriften und in Aufsätzen der Tagespresse auf „die Kulturkraft ersten Ranges“ hinweist, die in der katholischen Religion, der scholastischen Theologie und Philosophie und sogar in der Jesuitenmoral mitsamt ihrer Kasuistik enthalten sei. Obwohl Kohler sich ausdrücklich zu Hegels Pantheismus und zur indischen Vedantaphilosophie bekennt, also dem katholischen Glauben fernsteht, so findet er doch als Jurist, Rechtsphilosoph und Historiker, daß die Rechts- und Sittenlehre eines Suarez und Genossen, abgesehen von andern großen Verdiensten, „die Rechte der Persönlichkeit gerettet habe in Zeiten, als man kein Persönlichkeitsrecht kannte“¹. Kohler sagt das im Hinblick auf die Theorie dieser Lehrer über die Pflicht der Wahrhaftigkeit und das Recht der sogenannten Restriktionen oder der stillen Vorbehalte, eine Theorie, die gewisse Leute noch eben als den Abgrund der Verworfenheit hinstellen wollten. Viel wichtiger als diese Ehrenrettung in Einzelfällen ist das, was Professor Kohler über Suarez und seine Zeitgenossen in bezug auf die ganze Lehre vom Naturrecht ausführt. Es ist ja noch nicht allzulange her, daß in der deutschen Öffentlichkeit der Satz hochgehalten wurde: „Jede Berufung auf das Naturrecht lehnen wir ab, über den Gedankenkreis der Scholastik sind wir längst hinaus.“²

Einer derartigen Selbstgenügsamkeit gegenüber weist der Berliner Gelehrte darauf hin, daß gerade die heutige Rechtswissenschaft allen Grund hat, sich mit dem scholastischen Naturrecht, wie es die „großen Spanier“, ein Franz Victoria, ein Covarrubias, ein Vasquez und vor allen ein Franz Suarez, in pietätvoller und gewissenhafter Anlehnung an Thomas von Aquin ausgebaut haben, allen Ernstes zu beschäftigen und auseinanderzusetzen. In erster Linie ist es also Suarez als Philosoph, als Vertreter der metaphysischen Grundsätze des Naturgesetzes, des Rechts und der Sittlichkeit, der wieder zu Ehren kommt. Seine geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung reicht jedoch, wie das oben angeführte Festprogramm andeutet, viel weiter, und sein Lebenswerk war vorzugsweise der Theologie geweiht, sowohl der positiven als ganz besonders der spekulativen. Allein darin liegt eben ein hervorragendes Merkmal und ein unzerstörbarer Vorzug der katholischen Gottes- und Glaubenslehre, daß sie, trotz ihrer scheinbaren und oft zu Unrecht betonten „Weltfremdheit, Starrheit und Mittelalterlichkeit“, sich zu allen Zeiten und in den ver-

¹ J. Kohler, Jesuitenmoral, im „Tag“ Nr. 144 vom 23. Mai 1914.

² S. diese Zeitschrift 90 (1915) 229.

schiedensten Kulturlagen als ewig jung, zeitgemäß und segenspendend erwiesen hat. Durch diesen Vorzug unterscheidet sie sich von den vielgestaltigen alten und neuen Lehrgebäuden, seien es theologische oder philosophische, die seit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts den Platz dieser katholischen Weltanschauung einzunehmen suchten. Wenn auch jede dieser Neugründungen im Gebiete des Glaubens und der Wissenschaft eine Zeitlang als Fortschritt, als wohlthätige Errungenschaft und glänzende Entdeckung bewundert wurde, so konnten sie doch allesamt in der Verührung mit dem Leben die Probe nicht bestehen. Ein System der neuen Philosophie löste immer das andere ab, und die theologischen Umformungen des „verbesserten“ Christentums waren ebenso unbeständig und vergänglich.

Die katholische kirchliche Wissenschaft konnte diese Versuche nicht mitmachen und mußte sich zeitweilig den Schein und die Nachrede der „Rückständigkeit“ gefallen lassen. Aber nachdem bei den Wettbewerbern der Reiz der Neuheit verflogen war und die neuen Lehren sich an der harten Wirklichkeit des Lebens erprobt hatten, kam es immer wieder zu einer Ehrenrettung der Wissenschaft der Vorzeit, des Mittelalters, der Scholastik; nur wurden bisweilen die Erkenntnisse, welche von jenen Forschern in schlichter schulmäßiger Sprache überliefert waren, als ganz neue Entdeckungen in anderer, mitunter überkünstelter, schwerfälliger oder mystisch geheimnisvoller Form dargeboten.

Etwas von einer rückläufigen Bewegung solcher Art hat sich, wie gesagt, in den letzten Jahren zugunsten des Theologen Franz Suarez vollzogen. Ist es auch nicht gerade Suarez als Theolog, sondern vielmehr der Philosoph und Rechtsgelehrte Suarez, dem die Ehrenrettung gilt, so liegt doch die Wurzel der Vorzüge, durch die er neuerdings die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich zieht, in denjenigen Elementen seiner Lehre, die er aus der kirchlichen Überlieferung, vorzüglich aus der Lehre des heiligen Thomas von Aquin, geschöpft und in treu katholischem Sinn weitergebaut hat. Diese seine übernatürliche Offenbarungstheologie aber stützte sich allerdings auf eine natürliche Grundlage und Voraussetzung, auf die Grundsätze und Erkenntnisse der gesunden, methodisch geschulten Vernunft. Nach dem Grundsatz, daß Gnade und Offenbarung die Natur mit ihren Kräften und Gaben zur Unterlage haben (*gratia supponit naturam*), und daß die Erkenntnis des Glaubens sich auf dem Unterbau der Vernunft erheben muß, haben die scholastischen Theologen zur spekulativen Durchdringung der Glaubenslehre die Philosophie, Logik, Metaphysik, Ethik und

Rechtslehre in den Dienst der Theologie gestellt. Es ist ja bekannt, wie schwer ihnen diese angebliche Überschätzung der Vernunft von den Neuerern zum Vorwurf gemacht wurde.

Was die griechisch-römische Weltweisheit an Geistesfähigkeiten vorbereitet hatte, das haben die christlichen Theologen der nachfolgenden Jahrhunderte dankbar und unbefangen anerkannt, weitergebildet und zum Gemeingut der katholischen Weltanschauung gemacht. Dies gilt im besondern vom Naturrecht.

Es war ein offenkundiges Mißverständnis der modernen Juristen und Geschichtsschreiber, daß sie bis vor kurzem allgemein annahmen, der reformierte Niederländer Hugo Grotius (1583—1645) sei der Vater der Lehre vom Naturrecht. Grotius hat allerdings während des Dreißigjährigen Krieges ein Buch über Kriegs- und Friedensrecht (*De iure belli ac pacis*) geschrieben, und das war zeitgemäß und verdienstlich; aber dem Inhalte nach hat er in der Hauptsache nur das, was die Theologen und Juristen vor ihm in ihren großen Folianten über Dogmatik, Moral, Kirchen- und Staatsrecht über den Gegenstand und besonders über die Lehre vom Naturrecht niedergelegt hatten, in einer handlichen Monographie mit gutem Geschmaack zusammengestellt und den herben, trockenen Stoff durch reiche Zitate aus den Klassikern und Beispiele aus der alten Geschichte den Zeitgenossen mundgerecht gemacht. Er verhehlt übrigens seine Abhängigkeit von den scholastischen Vorgängern in dem Werke selbst keineswegs, und was Suarez betrifft, so weiß man aus Briefen des Grotius, daß dieser ihn für einen Theologen und Philosophen hielt, „dem kaum ein anderer gleichkomme“¹. Wenn man die Einteilung des Buches *De iure belli* von Grotius und die Überschriften der Kapitel mit den verwandten Werken und Traktaten etwa eines Victoria, Cajetanus, Molina, Covarrubias oder Vasquez vergleicht, so tritt schon äußerlich die Übereinstimmung in Methode und Gedankenfolge hervor, wie Grotius sich denn auch an verschiedenen Stellen auf jene Vorgänger beruft und mit ihnen auseinandersetzt.

¹ H. Grotius, Brief an Joh. Corbessius vom 15. Oktober 1633: Quorsum tantus Suarezii contemptus, hominis, si quid recte iudico, in philosophia, cui hoc tempore coniuncta est scholastica, tantae subtilitatis, ut vix quemquam habeat parem. Quid attinet Molinistarum nomen Societati toties obicere, quum, si quid Molinae exciderit periculosius, id posterioribus Iesuitarum, praecipue Lessii scriptis, sit castigatum. H. Grotii Epistolae. Amstelodami 1687, ep. 329, pag. 117.

Suarez nimmt unter den erwähnten Vorgängern insofern eine Ausnahmestellung ein, als er nicht nur in seinen theologischen Traktaten wie besonders in denjenigen über die Summa des hl. Thomas immer wieder auf das Naturrecht zurückgreift, sondern auch ein eigenes philosophisch-juristisches Werk über das Gesetz (*De legibus*) verfaßt hat. Darin macht er zwar kein Hehl aus seinem katholischen Christentum, aber die Lehre von Gesetz und Recht, von den Pflichten der Obrigkeit und der Staatsbürger entwickelt er unabhängig von den geoffenbarten Glaubenslehren aus den Eigenschaften und Verhältnissen der Menschennatur. Seine Ergebnisse stellt er darum auch als für alle Menschen, Heiden und Christen, geistlichen und weltlichen Standes, verbindlich dar.

Man hat sich in jüngster Zeit auf engherzig protestantischer Seite wieder bemüht, die Lehre der Scholastik und besonders die eines Suarez, Bellarmin und anderer Jesuiten als staatsgefährlich und mit den modernen Errungenschaften unvereinbar darzustellen¹. Nun hat doch gerade Suarez über das selbständige, in der natürlichen Schöpfung begründete Recht der weltlichen Obrigkeit so klare und einleuchtende Sätze geschrieben, daß es sich wohl der Mühe lohnt, an der Hand seines ebengenannten Werkes *De legibus* mit einigen Zeilen daran zu erinnern.

Schon aus der Natur und dem Begriff des Gesetzes folgert er ohne weiteres, daß „in jeder Gemeinschaft oder Gesellschaft, die durch Gesetze regiert wird, eine in ihrer Ordnung oberste Gewalt vorhanden sein müsse, so in der Kirche der Papst, in einem weltlichen Königreiche der König, in einer Republik, die sich selbst in aristokratischer Weise regiert, der ganze Staat; denn ein Körper ohne Kopf ist ein bloßer Rumpf oder eine Mißgeburt“².

Wie weit er von jeder Schmälerung der staatlichen Unabhängigkeit entfernt ist, zeigt seine Antwort auf die Frage, ob der römische Kaiser seine Herrschergewalt vom Papst erlangt habe.

„Der Papst“, sagt er, „hat von Christus keine weltliche Regierungsgewalt in kraft göttlichen Rechtes erhalten weder über die ganze Erde noch über die ganze Christenheit noch über einen Teil derselben; denn die weltliche Macht, die er gegenwärtig besitzt, hat er, wie feststeht, aus menschlichem Rechte erworben. Also konnte er eine solche Herrschergewalt dem Kaiser nicht aus päpstlicher Machtvollkommenheit verleihen.“³

¹ Der „Reichsbote“ Nr. 231 vom 7. Mai 1917.

² *De legibus* I. 1, c. 9, § 9. An anderer Stelle (I. 3, c. 9, § 6) unterscheidet er aristokratische und demokratische Republiken.

³ *U. a. D.* I. 3, c. 8, § 10.

Suarez sollte auch schon darum gegen jeden Verdacht, als wolle er die weltliche Souveränität der Monarchen und Staatsgewalten antasten, geschützt sein, weil ein so absolutistischer, auf seine Kronrechte eifersüchtiger Herrscher wie König Philipp II. von Spanien und Portugal ihn auf den Lehrstuhl von Coimbra erhoben hat. Philipp, der kein Bedenken trug, gegen den Papst mit Heeresmacht zu Feld zu ziehen, weil er sich von ihm in seinen königlichen Rechten gekränkt fühlte, würde auch von dem Professor Primarius seiner Universität keine Verkleinerung seiner Krone geduldet haben.

Suarez findet es zwar selbstverständlich, daß das Geistliche, Ewige höher zu werten sei als das Weltliche, und daß in religiösen Anliegen auch der christliche Staatsmann und König die Kirche hören müsse. Das schließe aber nicht aus, sagt er, daß die Staatsgewalt sich gegen mißbräuchliche Übergriffe, wenn sie von kirchlicher Seite, auch vom Papste, vorkommen sollten, nach dem Recht der Selbstverteidigung oder Notwehr schützen dürfe. Damit sei noch keine amtliche Überordnung- oder Strafgewalt der weltlichen Macht über die geistliche zugestanden¹.

Einen besondern Reiz bietet in der Gegenwart das zweite Buch des Werkes, das vom Naturrecht und Naturgesetz und von dessen Verhältnis zum ewigen Gesetz, dem Willen Gottes, und zum Völkerrecht (*ius gentium*) in der damals geltenden Bedeutung dieses Wortes handelt. Darüber ist in einem früheren Aufsatz dieser Zeitschrift (90 [1915] 215 ff.) schon einiges gesagt.

Professor Nöhl er nennt die Lehre der Magni Hispani, der großen Spanier, über das Naturrecht „ungeheure Leistungen, die es vermocht haben, die Anforderungen der christlichen Moral dem aufkeimenden modernen Leben anzupassen und auf diese Weise den großen Gedanken zu verwirklichen, daß auch die Moralprobleme nicht unerschütterlich sind, sondern nach den Bedürfnissen der Zeit sich gestalten müssen. Sie wußten wohl, daß ohne solche Ausbildung und Neubildung eine verberbliche Lücke zwischen Ethik und Leben klast, und die Menschen von der Moral abgeschreckt, nicht der Moral zugeführt werden“. „Es verlohnt sich um so mehr, auf sie zurückzugreifen, als die Ausbeute dieser Magni Hispani aus der Zeit des spanischen Ruhmes eine geradezu unerschöpfliche ist, und als sich bei ihnen die fruchtbaren Reime einer neuen Entwicklung finden. Bei ihnen ist das Naturrecht stets beweglich, stets den Anforderungen der Gegenwart an-

¹ L. 5, c. 10, § 6. — Daß auch Luther seinem „Evangelium“ und den Folgerungen, die er daraus zog, eine viel höhere Macht und Geltung als allen Gesetzen und Mandaten des Kaisers und der Fürsten zuschrieb, ist weltbekannt.

gepaßt. Aus dem reichen Arsenal der Scholastik wissen sie die Waffen zu schmieden, um die Geister des Stillstandes zu überwinden; stets finden sie Mittel und Wege, um über Sätze hinwegzukommen, die dem Fortschritt entgegenstehen. Wenn sich daher heute ein Naturrecht bilden soll, so muß es an diese Spanier sich anschließen aus Spaniens großer Zeit, nicht an Hugo Grotius, noch weniger an jene philistinerhafte Verflachung Wolffs, welche das Grotianische Naturrecht zu Grabe getragen hat.“¹

Im dritten und umfangreichsten Buche seines Werkes behandelt Suarez das menschliche und besonders das bürgerliche Gesetz mit einem reichen Aufgebot von juristischen Einzelkenntnissen. Bemerkenswert ist da der Nachdruck, mit dem er gegen die Reformatoren hervorhebt, daß die weltlichen Gesetze im allgemeinen unter Sünde, und zwar je nach Wichtigkeit der Sache unter schwerer Sünde verpflichten. Im fünften und letzten Buche handelt er dann noch über einige besondere Arten von Gesetzen, darunter vorzüglich über das sog. Pöbnalgesetz, eine Frage, die auch in unserer Zeit manche katholische Moralisten und nicht immer mit glücklichem Erfolg beschäftigt hat.

Das Buch über die Gesetze ist für die Friedenszeit geschrieben. Aber auch über Kriegsrecht und Kriegsmoral hat Suarez bedeutende Kapitel verfaßt. Sie stehen am Schluß seines Traktates über die Tugend und das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe. Seine Lehre ist in der Hauptsache eine genauere Wiedergabe dessen, was wir an einer früheren Stelle dieser Zeitschrift (88 [1915] 83) als die Grundsätze des hl. Thomas geboten haben. Gleich andern Theologen ist er der Ansicht, daß in solchen Fällen, wo über die Gerechtigkeit und Wichtigkeit der Ursache zum Krieg keine volle Gewißheit vorhanden ist, der Monarch verpflichtet sei, die Sache dem Urteile eines Schiedsrichters zu unterwerfen. Für christliche

¹ J. Kohler „Die spanischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts“ in seinem Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Berlin und Leipzig, April 1917, X 235 ff. — Die Billigkeit erfordert es, daß wir bei diesem Anlaß einen deutschen Zeitgenossen jener großen Spanier nicht vergessen, der ihnen ebenbürtig zur Seite steht. Es ist der Tiroler P. Adam Tanner S. J. (1571–1632), der in Ingolstadt, München, Wien und Prag Theologie lehrte. In seinen Disputationes theologiae in omnes partes Summae theologiae S. Thomae Aquinatis, Ingolstadt 1618, findet sich eine De iure belli aus dem Jahre 1614 und eine andere De legibus von 1615. Noch wichtiger und für die Jetztzeit in mancher Hinsicht beachtenswert ist Tanners Hauptwerk Universa Theologia scholastica. Vier Bände. Ingolstadt 1626–1627. Vgl. B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in d. R. deutscher Zunge II 2, 380 ff.

(katholische) Fürsten sei der Papst der gegebene und berechtigte Schiedsrichter, an dessen Urteil sie sich zu halten haben. Doch könne der Fall eintreten, daß der Papst, um schlimmere Folgen zu verhüten, keinen Gebrauch von seiner indirekten Gewalt und seinem Mittleramt mache. Mit Soto meint darum Suarez, zwischen christlichen Fürsten könne es selten einen gerechten Grund zum Kriege geben, weil ihnen stets ein anderer Weg zur Schlichtung von Streitigkeiten offenstehe¹.

Das sind nur einige flüchtige Hinweise auf den reichen Inhalt dieser Traktate, die aber gewiß schon ahnen lassen, welche Gedankenschätze in den zahlreichen Folianten dieses Primarius von Coimbra verborgen sind. Es kommt darauf an, sie für die Nöte und Erfordernisse unserer Tage nutzbar zu machen.

Die ungeheuren Ereignisse des Weltkrieges bedeuten den Anbruch einer neuen Zeit für Europa und die Menschheit, daran zweifelt niemand. Von der Einsicht, dem guten Willen und der Tatkraft des jetzigen Geschlechts und besonders seiner Führer wird es abhängen, ob die kommende Weltperiode ein Zeitalter des Faustrechts, der wiederkehrenden Barbarei und der blinden Gewalt oder ein strahlender Morgen des Friedens, ein Tag der Herrschaft des Rechts und der Gerechtigkeit sein wird, wo alle Kulturvölker unter dem Schutz eines wirklichen Völkerrechts an dem Wiederaufbau und der Mehrung ihrer Wohlfahrt arbeiten, nach dem Grundsatz „Leben und Lebenlassen“ einander Licht und Lust zu erspriesslicher Tätigkeit gönnen und weise genug sein werden, ihre dabei unausbleiblichen Streitigkeiten nach den Geboten der Klugheit und Gerechtigkeit, im schlimmsten Fall aber nach dem Axiom „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß“ schiedsrichterlich auszutragen.

Es kommt alles darauf an, daß mit der neuen Zeit auch ein neuer Geist in die Welt einzieht, ein Geist der Menschlichkeit, der gegenseitigen Daseinsberechtigung, der Anerkennung fremder Rechte im Zusammenleben der Völker. „An die Stelle der materiellen Gewalt der Waffen trete die sittliche Macht des Rechts“, sagt Papst Benedikt XV. in seinem großartigen Friedensbrief vom 1. August 1917. Damit ist in einer kurzen Zeile der ganze Entwurf zum Neubau des Völkerrechts niedergelegt. Die Not der Zeit sorgt dafür, daß der Widerhall dieses Wortes nicht so rasch verklingen wird. Die Macht des Rechts, die der Papst wieder auf den Thron erhebt,

¹ Tractatus de caritate, disp. 13, sect. 2, § 5; sect. 6, § 5.

ist aber eben jene Herrschaft des Völkerrechts oder des zwischenstaatlichen Naturrechts, das von den großen Kirchenlehrern, Augustinus, Thomas, Alexander Halensis und ihren zahlreichen Schülern, unter diesen nicht an letzter Stelle von Suarez lichtvoll und gründlich durchgearbeitet wurde.

Die Fähigkeit dieses Lehrgebäudes, sich den ganz veränderten, neuartigen Umständen und Zeitlagen anzupassen, ist für unsere Zeit ebenso sicher gegeben, wie sie für das 16. und 17. Jahrhundert zutage trat. Das Naturrecht beruht ja im Grunde auf der menschlichen Natur, die sich nicht verändert, keineswegs aber, wie man gemeint hat, auf der dem Wechsel und dem Fortschritt oder Rückschritt unterworfenen Kultur der Völker, obwohl diese Kultur zu den Umständen gehört, die bei der Anwendung zu beachten sind.

Ein Ding ist jedoch bei diesem Neubau unerlässlich. Ein auf dem Naturgesetz und Naturrecht ruhendes Völkerrecht hat nur dann Bestand, wenn man den Gesetzgeber, der es trägt und über ihm wacht, nicht unbeachtet läßt. Suarez hat seinem Buche über den Gegenstand nicht umsonst den vollen Titel gegeben: *De legibus et Legislatore Deo* — „Von den Gesetzen und von Gott, dem Gesetzgeber“.

Auf den Materialismus, den Pantheismus oder Monismus läßt sich ebensowenig ein widerstandsfähiges Naturrecht und Völkerrecht gründen als auf die Herrschaft der materiellen Gewalt.

Matthias Reichmann S. J.